

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Bischofshofen am Donnerstag, den 28. September 2017 im großen Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.07 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 21. September 2017.

Von den Mandatären waren anwesend:

Bgm. Hansjörg OBINGER
Vizebgm. ÖkR Barbara SALLER
Vizebgm. Werner SCHNELL
StR RegR Ing. Wolfgang BERGMÜLLER
StR Ursula PFISTERER
StR Josef MAIRHOFER
StR Dr. Sabine KLAUSNER
StR Alois LUGGER
GV Thomas STAUDER
GV Thomas WENTZ
GV Hugo KUTIL
GV Andrea KASERBACHER
GV Dr. Sabrina KRONREIF-MOSER
GV Rupert OBERMOSER
GV Thomas BURGSTALLER
GV Werner GRUBER
GV Peter WIMMLER
GV Johannes VOGL
GV Helga KATSCH
GV Heinrich REISENBERGER
GV Fritz MEISSNITZER
GV Helmut AMERING

Entschuldigt abwesend:

StR Dr. Elisabeth SCHINDL MBA
GV Stephan STEINACHER
GV Harald LINDINGER

Vorsitzender:

Bgm. Hansjörg OBINGER

Amtsdirektor:

AD Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER, LL.M., MBA

Weiters anwesend:

BAL Ing. Mag. Heinz NEUMAYER

Schriftführerin:

VB Theresia SALLER

T a g e s o r d n u n g

- 1) Fragestunde für die Gemeindebürger
- 2) Angelobung des Ersatzgewählten Herrn Rupert Obermoser (SPÖ) als Gemeinde-Vertreter, als Vertretung für Herrn Manfred Schützenhofer, der schriftlich sein Mandat niederlegte
- 3) Berufung von Herrn GV Rupert Obermoser in die Ausschüsse
- 4) Anerkennung oder Richtigstellung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.06.2017
- 5) Bericht und Kenntnisnahme des Protokolls des Ausschusses für Stadtmarketing-, Gesunde Gemeinde- und Tourismusangelegenheiten vom 18.05.2017
- 6) Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Raumordnungs- und Finanzangelegenheiten vom 12.09.2017 mit dem Antrag zum Punkt
 - 2) Neubestellung des Gestaltungsbeirates; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte der Sitzung des Ausschusses für Sozial-, Familien- und Seniorenangelegenheiten vom 14.09.2017 mit dem Antrag zu Punkt
 - 3) Projekt „familienfreundliche Gemeinde“ – Umsetzung der beschlossenen Maßnahme – Attraktivierung des Kleinkinderspielplatzes im Freizeitgelände; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte der Sitzung des Ausschusses für Sport- und Jugendangelegenheiten vom 14.09.2017 mit den Anträgen zu den Punkten
 - 4) BSK, Stadtgemeinde Bischofshofen, Verlängerung der Benützungsvereinbarung mit 1.1.2018; Beratung und Beschlussfassung
 - 6) Salzburg AG, Anschlussvertrag Strom für die Errichtung des Eislaufplatzes beim Tennisplatz; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klimabündnis-, Bildungs- und Kinderbetreuungsangelegenheiten vom 19.09.2017 mit dem Antrag zu Punkt
 - 4) Tagesmütter-Richtlinien bei Bedarf an einer Tagesmutter; Beratung und Beschlussfassung
- 10) FC Stegfeld, Hallenturnier am 26. und 27.11.2017; Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Lions-Club St. Johann im Pongau/TVB Bischofshofen und Musikum; Benefiz-Konzert in der Hermann-Wielandner-Halle am 26.10.2017; Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle inkl. Bühnenelemente, Bestuhlung und Akustikwände sowie Auf- und Abbau durch Mitarbeiter des

Wirtschaftshofes; Beratung und Beschlussfassung

- 12) FC Hervis, Hallenturnier am 18.11.2017; Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle; Beratung und Beschlussfassung
 - 13) Schanzenparkplatz Neubau, Beratung und Beschlussfassung
 - 14) Initiativantrag der ÖVP-Fraktion; Aufstellung von Plakatständern im Gemeindegebiet von Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
 - 15) Vergabe Errichtung eines mobilen Kunsteislaufplatzes; Beratung und Beschlussfassung
 - 16) Regionalverband Pongau, Ansuchen um kostenlose Verwendung des Gemeindewappens der Stadtgemeinde Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
 - 17) Umwidmung Emig, Verfahren vor dem VfGH; Vertretung durch RA Dr. Lebitsch
Beratung und Beschlussfassung
 - 18) Teilabänderung Flächenwidmungsplan Bereich „Hofer-Markt, Vögele-Mode, Gasteiner Straße“; Beratung und Beschlussfassung
-

Nicht öffentlich:

- 19) Karl Mayr, Verlängerung des Bestandsvertrages für Grundstück Nr. 492/2, Schwimmbad, Rechtsvorgänger Alexander Kantner, Beratung und Beschlussfassung
 - 20) Baurechtsvertrag Erweiterung Seniorenheim, Bergland; Beratung und Beschlussfassung
 - 21) Mietvertrag Erweiterung Seniorenheim Bergland, Beratung und Beschlussfassung
-

- 22) Allfälliges

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung zur heutigen Sitzung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar zeitgerecht zugestellt und auch an der Amtstafel kundgemacht wurde. StR Dr. Elisabeth SCHINDL, GV Stephan STEINACHER und GV Harald LINDINGER sind entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bgm. OBINGER ersucht um Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte

- 17) Umwidmung Emig, Verfahren vor dem VfGH; Vertretung durch RA Dr. Lebitsch; Beratung und Beschlussfassung
- 18) Teilabänderung Flächenwidmungsplan Bereich „Hofer-Markt, Vögele-Mode, Gasteiner Straße“; Beratung und Beschlussfassung

Nicht öffentlich

- 19) Karl Mayr, Verlängerung des Bestandsvertrages für Grundstück Nr. 492/2, Schwimmbad, Rechtsvorgänger Alexander Kantner, Beratung und Beschlussfassung
- 20) Baurechtsvertrag Erweiterung Seniorenheim, Bergland; Beratung und Beschlussfassung
- 21) Mietvertrag Erweiterung Seniorenheim Bergland, Beratung und Beschlussfassung

öffentlich

- 22) Sonstiges

StR MAIRHOFER kann es nicht nachvollziehen, dass in letzter Zeit immer häufiger Dringlichkeitsanträge bzw. Tagesordnungspunkte anfallen, wo die Unterlagen, ins besonders Verträge, auf den letzten Abdruck den MandatarInnen zugestellt bzw. nachgereicht werden (heute bei Tagesordnungspunkt 15, 20 und 21).

Daher stellt er namens der ÖVP- Fraktion den **Antrag, Punkt 15 aufgrund der kurzfristigen Ausgabe der Unterlagen vor der Sitzung und die Punkte 20 und 21 aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.**

Bgm. OBINGER führt aus, dass die Tagesordnungspunkte in fraktioneller Form besprochen wurden. Die Tagesordnungspunkte 20 und 21 sind pro forma vorgegeben und er ersucht BAL Mag. Neumayer um Aufklärung.

BAL Ing. Mag. NEUMAYER erklärt, dass er die Unterlagen auch erst am Montag erhalten hat. Hier geht es um die Weiterführung von bestehenden Verträgen, welche verhandelt wurden. Die Konsequenz bei einer Absetzung von der Tagesordnung besteht darin, dass die Wohnbau Bergland heuer keine Ausschreibung mehr vornehmen kann und daher mit höheren Preisen zu rechnen ist.

Vizebgm. SCHNELL führt aus, dass am 27.6.2017 der Dringlichkeitsantrag für die Errichtung des Kunsteislaufplatzes eingebracht wurde. Am 14.09.2017 tagte der Sportausschuss, die Angebote mussten geprüft werden. Wenn heute kein Beschluss gefasst wird, kann die Stillhaltefrist nicht eingehalten werden. Ziel ist es, den Kunsteislaufplatz mit Dezember 2017 in Betrieb gehen zu lassen.

StR MAIRHOFER betont, dass die ÖVP zum Beschluss mit der Salzburg AG steht. In der Finanzierung gibt es einen Rechenfehler (der Betrag von € 393.000,-- ist im Amtsbericht angeführt, richtigerweise beträgt die Summe € 373.000,--). Nach wie vor offen ist der Vertrag mit ÖBB und ESV.

Vizebgm. SCHNELL darauf hin, dass ohne heutige Beschlussfassung über die Vergabe der Kunsteislaufplatz sprichwörtlich platzt. Sein Dank geht an Ing. Hans Obermoser vom Bauamt, welcher im Schnellverfahren die Unterlagen aufbereitet hat.

GV BURGSTALLER wundert sich ebenfalls, es ist alles gut vorbereitet.

Bgm. OBINGER lässt über den Antrag der ÖVP, die Tagesordnungspunkte 15, 20 und 21 von der Tagesordnung abzusetzen, abstimmen. **Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt** (dagegen 13 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ – GV OBERMOSER noch nicht angelobt; 7 Stimmen ÖVP dafür)

Bgm. OBINGER lässt über die Erweiterung der Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 15, 20, und abstimmen.

Die **Erweiterung der Tagesordnung wird mehrheitlich** (13 Stimmen SPÖ – GV OBERMOSER noch nicht angelobt, 1 Stimme FPÖ, 7 Gegenstimmen ÖVP) **angenommen**.

1) Fragestunde für die Gemeindebürger

-entfällt- (keine Wortmeldungen)

2) Angelobung des Ersatzgewählten Herrn Rupert Obermoser (SPÖ) als Gemeindevertreter als Vertretung von Herrn Manfred Schützenhofer, der schriftlich sein Mandat niederlegte

Herr Manfred Schützenhofer von der SPÖ-Fraktion Bischofshofen teilte mit Schreiben vom 19.06.2017 dem Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde Herrn Bgm. Hansjörg Obinger mit, dass er sein Mandat, mit Wirksamkeit 30.06.2017, niederlegt.

Mit Schreiben vom 05.09.2017 ersucht Herr Bgm. Hansjörg Obinger, als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der SPÖ-Fraktion, das freigewordene Mandat mit Herrn Rupert Obermoser, Südtiroler Straße 77, 5500 Bischofshofen nachzubesetzen.

Die erforderliche Verzichtserklärung der in der Liste der Ersatzgewählten der SPÖ-Fraktion Bischofshofen vorgereichten Kandidaten (Herr Bernhard Hansen u. Herr

Franz Huber) wurden dem Vorsitzenden der Gemeindevahlbehörde ordnungsgemäß übermittelt.

Es wurde daher Herr Rupert Obermoser, als nächstfolgender in der Liste der Ersatzgewählten der SPÖ-Fraktion Bischofshofen in die Gemeindevertretung berufen und zur Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2017 eingeladen.

Gem. § 20 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 hat ein Ersatzmitglied zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung, zu der es einberufen wird, das Gelöbnis abzulegen.

Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

Rupert OBERMOSER gelobt in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „ich gelobe“.

3) Berufung von GV Rupert OBERMOSER in die Ausschüsse

Dazu führt Vizebgm. SCHNELL als Vorsitzende der SPÖ-Fraktion aus, dass GV Rupert OBERMOER in alle Ausschüsse - ident wie vorher Manfred SCHÜTZENZHOFER - nominiert wird.

StR MAIRHOFER begrüßt seitens der ÖVP-Fraktion den neuen Gemeindevertreter und wünscht ihm für seine Aufgabe alles Gute. Sein Dank geht auch an den „kritischen Geist“ Manfred SCHÜTZENZHOFER, „der für Bischofshofen eine gute Arbeit geleistet hat.“

Der Vorsitzende dankt Manfred SCHÜTZENZHOFER namens der seiner Fraktion ebenfalls für seine Arbeit.

4) Anerkennung oder Richtigstellung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.06.2017

Korrektur des Rechenfehlers 373.000,--

Beschluss 4)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.06.2017 einstimmig genehmigt.

5) Bericht und Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing-, Gesunde Gemeinde- und Tourismusangelegenheiten vom 18.05.2017

Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses genehmigt. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**6) Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Raumordnungs- und Finanzangelegenheiten vom 12.09.2017 mit dem Antrag zum Punkt
2) Neubestellung des Gestaltungsbeirates, Beratung und Beschlussfassung**

ad 2) Neubestellung des Gestaltungsbeirates, Beratung und Beschlussfassung

Dazu berichtet der Vorsitzende, dass gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes von den Gemeindevertretungen der Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern Gestaltungsbeiräte eingerichtet werden können.

Gestaltungsbeiräte dienen der städtebaulichen Beratung der Gemeinden.

Die Gestaltungsbeiräte bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung zu bestellen sind. Sie haben Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, der Orts-, Stadt- und Landschaftsbildpflege oder der Orts- und Stadtplanung zu sein. Die Gestaltungsbeiräte beschließen mit Stimmenmehrheit.

Die Bestellung der Mitglieder der Gestaltungsbeiräte einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Ersatzmitglieder hat – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu erfolgen.

Seitens der Stadtbaudirektion ergeht die Empfehlung, nachstehende Personen für den neuen Gestaltungs-beirat der Stadtgemeinde Bischofshofen zu bestellen

Vorsitzender:

*Architekt Mag. Paul Ager,
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker,
Radeckgasse 5/5, 1040 Wien*

Mitglied:

*Architekt Dipl. Ing. Michael Habersatter,
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker,
Matthäus-Lang-Gasse 10, 5550 Radstadt*

Mitglied:

*Architekt Dipl. Ing. Hannes Krimpelstätter
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Pyrkerstraße 23a
5630 Bad Hofgastein*

Bgm. OBINGER betont, dass der bisherige Gestaltungsbeirat im Jahr 1999 noch unter dem ehemaligen Stadtbaudirektor Ing. Hubert Lienbacher nominiert wurde. Eine Neubestellung ist deshalb zwingend erforderlich.

Der Gestaltungsbeirat war in den vergangenen Jahren vermehrt bei größeren Bauprojekten involviert. Er sieht den Gestaltungsbeirat mit seinen Fachkenntnissen auch als „Vorkehr gegen die Wahrnehmung einer Willkür des Bürgermeisters“ als Baubehörde 1. Instanz.

Es werden auch in unmittelbarer Zukunft größere Bauprojekte (z. B. Josef Leitgeb-Straße, mit höherer und Baudichte und Bauhöhe) zur Umsetzung gelangen.

Herr Architekt Mag. Paul Ager ist bereits seit 25 Jahren im Gestaltungsbeirat bzw. der Ortsbildschutzkommission der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. tätig. Er übt dieses Amt neutral und unvoreingenommen aus.

Beruflicher Werdegang:

Architekturstudium an der Akademie der bildenden Künste
Arbeit in mehreren Architekturbüros
Bezirksarchitekt der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg.
Selbstständig seit 1995

Die Neubesetzung des Gestaltungsbeirates mit den vorgesehenen Personen sieht Herr Mag. Paul Ager fachlich als gute „Kombination“.
Herr Architekt Habersatter ist sehr erfahren und beschäftigt sich auch mit historischen Bausubstanzen. Er ist ein „verträglicher Partner“.
Herr Architekt Krimpelstätter ist ein junger engagierter Architekt aus Bad Hofgastein, der bei vielen Architektenwettbewerben teilnimmt.

Die vorgesehenen Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind in Bischofshofen persönlich als Architekten nicht tätig und somit ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Fachmitglieder gewährleistet.
Bei den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können auch Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend sein und Vorschläge einbringen. Besonders wichtig ist die Diskretion des Gestaltungsbeirates.

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die Gemeindevertretung, den Gestaltungsbeirat für die kommenden 3 Jahre mit nachstehenden Personen zu besetzen:

Vorsitzender:

Architekt Mag. Paul Ager,
staatlich befugter und beideter Ziviltechniker,
Radeckgasse 5/5, 1040 Wien

Mitglied:

Architekt Dipl. Ing. Michael Habersatter,
staatlich befugter und beideter Ziviltechniker,
Matthäus-Lang-Gasse 10, 5550 Radstadt

Mitglied:

Architekt Dipl. Ing. Hannes Krimpelstätter
staatlich befugter und beideter Ziviltechniker
Pyrkerstraße 23a
5630 Bad Hofgastein

Beschluss ad 2)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig der neue Gestaltungsbeirat bestellt.

- 7) **Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte der Sitzung des Ausschusses für Sozial-, Familien- und Seniorenangelegenheiten vom 14.09.2017 mit dem Antrag zum Punkt**
 3) **Projekt „familienfreundliche Gemeinde“ – Umsetzung der beschlossenen Maßnahme - Attraktivierung des Kleinkinderspielplatzes im Freizeitgelände, Beratung und Beschlussfassung**

ad 3) Projekt „familienfreundliche Gemeinde“ – Umsetzung der beschlossenen Maßnahme - Attraktivierung des Kleinkinderspielplatzes im Freizeitgelände; Beratung und Beschlussfassung

Dazu berichtet die Vorsitzende des Ausschusses StR Dr. KLAUSNER, dass für die Umsetzung der Maßnahme „Attraktivierung des Kleinkinderspielplatzes im Freizeitgelände“ am 3. August 2017 ein Lokalaugenschein in der Freizeitanlage stattgefunden hat. Dabei wurden von den Teilnehmern sehr viele Ideen/Lösungsvorschläge gemacht und diese gemeinsam ausführlich diskutiert. In diesem Zusammenhang bedankt sich die Vorsitzende beim Wirtschaftshof für die tolle Umsetzung.

Beschluss ad 3)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, dass für die Umsetzung der Maßnahme „Attraktivierung des Kleinkinderspielplatzes im Freizeitgelände“

- *die Vergrößerung des Sandspielbereiches*
- *die Beschattung des Sandspielbereiches*
- *die Ergänzung des Rutschbereiches für Kleinkinder bzw. eine Rutsche in den Hang*
- *Errichtung von Kleinkinderschaukeln und einer neuen Vogelnestschaukel*
- *Errichtung zusätzlicher Sitzmöglichkeiten (2 Bänke)*

mit Gesamtkosten von € 7.500,00 zur Ausführung kommen. Dieser Betrag muss für das Jahr 2018 in den Voranschlag aufgenommen werden.

- 8) **Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte des Ausschusses für Sport- und Jugendangelegenheiten vom 14.09.2017 mit den Anträgen zu den Punkten**
 4) **BSK, Stadtgemeinde Bischofshofen, Verlängerung der Benützungsvereinbarung mit 1.1.2018; Beratung und Beschlussfassung**
 6) **Salzburg AG, Anschlussvertrag Strom für die Errichtung des Eislaufplatzes beim Tennisplatz ; Beratung und Beschlussfassung**

ad 4) BSK, Stadtgemeinde; Verlängerung der Benützungsvereinbarung mit 1.1.2018; Beratung und Beschlussfassung

Vizebgm. SCHNELL als Vorsitzender des Ausschusses berichtet, dass es im Vorfeld viele Gespräche bezüglich der Verlängerung der Benützungsvereinbarung zwischen dem BSK und der Stadtgemeinde gegeben habe. Der Vertrag sei ausgelaufen und der BSK sei mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, dass dieser neu aufgesetzt werden solle. Die Gemeinde kam diesem Wunsch entgegen. Es gab mehrere Gespräche im Einvernehmen mit dem Verein und mit der Politik. Die Angelegenheit

wurde dann dem Amt übergeben. Am 28. August 2017 habe es ein Gespräch mit dem BSK unter Beisein von ADir. Andreas Simbrunner, Finanzdirektor Robert Wildmann und Wirtschaftshofleiter Ing. Mauberger gegeben. Der Vorsitzende übergibt das Wort an ADir. Dr. Simbrunner.

AD Dr. Simbrunner berichtet, dass die Gemeindevertretung am 18.10.2005 eine Vereinbarung über die Benützung der Sportanlage, des Fußballplatzes, des Trainingsplatzes und des Vereinsgebäudes mit dem BSK abgeschlossen habe. Des Weiteren gibt es auch mit dem BSK eine Vereinbarung über die Benützung des Kunstrasenplatzes. Dieser Vertrag war lange Zeit ausreichend. Im Laufe der Zeit haben sich die Verhältnisse beim BSK verändert, weshalb der bestehende Vertrag nicht mehr ausreichend war wie z.B. beim Thema Platzverbote. Aus dem vormals fünfseitigen Vertrag wurde nun ein umfangreiches Konvolut.

Gemäß der Vereinbarung konnten beide Vertragsteile diese Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per 31.12. eines jeden Jahres kündigen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 von diesem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht. Auch der gegenständliche Vertrag läuft sohin am 31.12.2017 aus. Seitens AD Dr. Simbrunner wurde bereits im Jänner 2017, unter Einbindung unterschiedlicher Personen, die Errichtung eines neuen Vertrages vorbereitet. Dieser Vertrag sollte auch die Benützung des Kunstrasenplatzes inkl. Sanitär- und Umkleideräumlichkeiten neu regeln.

Es fand auch eine moderierte Sitzung statt, in der die Interessen aller Parteien erhoben wurden. Der Vertragsentwurf wurde fertiggestellt und am 3.5.2017 dem Obmann des BSK Herbert Wagner zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Von Seiten des BSK gab es bis August 2017 keine offizielle Rückmeldung zum Vertragsentwurf. Erst nach Urgenz wurde Anfang August ein vom BSK erstellter „Gegenentwurf“ zum Vertrag vorgelegt.

Seitens AD Dr. Simbrunner wurde eine Gegenüberstellung beider Verträge vorbereitet. In weiterer Folge fand am 28.8.2017 ein Gesprächstermin mit dem BSK statt. Beide Vertragsparteien konnten bestimmte Missverständnisse ausräumen und in einigen Punkten ein Überkommen erzielen.

Das BSK-Stüberl wurde von der Stadtgemeinde Bischofshofen am Tina Layr verpachtet. Sie bereitet das Mittagessen für die Kinder der Nachmittagsbetreuung Neue Heimat zu und da sie kurz vor der Pension steht, besteht seitens der Stadtgemeinde hier auch eine soziale Verpflichtung.

Zur Benützung dieser Räumlichkeit zu Vereinszwecken bedarf es einem Konsens zwischen Tina Layr, dem BSK und der Stadtgemeinde Bischofshofen.

StR MAIRHOFER steht dem BSK neutral gegenüber. Viele Jugendliche werden hier betreut und das ist hoch zu schätzen. Leider mehren sich differierende Informationen und Aussagen, die sehr schwer zu werten sind. Die Jugendarbeit im BSK genießt nicht mehr die hohe Priorität wie früher. Seines Wissens tritt die U16 nicht mehr an und man nimmt dafür € 2.000,- in Kauf. Der Trainingsbetrieb für die Nachwuchskinder findet fast ausschließlich nur mehr am Hartplatz statt, der Rasenplatz ist nur der Kampfmannschaft vorbehalten (gesundheitliche Folgen!). Der Verein ist bestens beraten, mit Tina Layr bezüglich der Verpflegung ein gutes

Einvernehmen zu pflegen. Für ihn gehört sichergestellt, dass der Hartplatz durch die Schulen nach wie vor genützt werden kann (Absprache mit dem Platzwart). Es war eine gute Variante, den Vertrag zu versachlichen.

Vizebgm. SCHNELL ergänzt noch, dass der Hartplatz nicht Gegenstand des Vertrages ist und die Betreuung dessen nach wie vor durch die Gemeinde erfolgt. Der Kunstrasenplatz wurde saniert.

In Bezug auf die Nachwuchsmannschaften ist es für Bgm. OBINGER sehr wichtig, zwei Dinge auseinander zu halten. Die Stadtgemeinde Bischofshofen sieht es nicht als ihre Aufgabe, den Leistungssport zu unterstützen, sondern hier geht es um einen Beitrag der Gemeinde als Trainingsmöglichkeit der Kinder; hier werden Subventionen bezahlt und es ist in separater Weise auch zu bewerten, wenn das nicht mehr in ausreichender Form funktioniert, dass entsprechende Schritte gesetzt werden. Was die Nutzungsmodalitäten des Vertrages betrifft, wurde dieser auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und er ist mit einem Jahr Kündigungsfrist zu lösen. Für die Stadtgemeinde Bischofshofen ist es prioritär, dass auch unsere Schulen eine entsprechende Infrastruktur nutzen können.

Betreffend den Rasenplatz gibt es Unterstützungszusagen vom Salzburger Fußballverband wie auch vom ASKÖ, dass die nördliche Fläche hinter dem bestehenden Fußballplatz adaptiert wird und diese zum Training genutzt werden kann. In gemeinsamer konstruktiver Form ist ein gutes Miteinander sicher zu finden.

StR MAIRHOFER unterstreicht die Worte des Vorsitzenden. Auf der einen Seite geht es um die Förderung der Jugend und der Kinder, welche bei der bevorstehenden Subventionsvergabe eng zu verknüpfen ist. Ein sachlich fundierter Vertrag wurde dank der Mitarbeiter des Amtes geschaffen. In Bezug auf BSK ist in Bischofshofen eine sehr emotionale Diskussion im Gange und es ist mehr als wünschenswert, wenn sich diese baldigst verbessert.

Vizebgm. SCHNELL ergänzt, dass es beim BSK eine U6, U7, U8, U9, U11 und U14 gibt. Von der U16 wurden teilweise Spieler in die Reserve hinaufgezogen.

GV REISENBERGER möchte wissen, welche Regelung es gibt, da die Stadtgemeinde ausdrücklich die Wartung und Instandhaltung sämtlicher Zaunanlagen übernimmt und diese bis vor ein paar Tagen vom BSK als Trägermaterial für Bandenwerbung und Transparente verwendet wurden und es sich hier um Gemeindegrund handelt.

Bgm. OBINGER berichtet, dass es einmal die Anfrage gegeben hat, die Zäune zu blickdicht zu verblenden. Von seiner Seite wurde diese Maßnahme jedoch nicht erlaubt.

Weiters hält er noch einmal fest, dass sämtliche Fördermittel, die von der Stadtgemeinde dem BSK überwiesen werden, in einem eigenen Konto dargestellt zu werden. Das ist jederzeit transparent prüfbar. Es gibt keinerlei vertragliche Berührungspunkte mit der polysport. Der ausschließliche Partner der Stadtgemeinde ist der BSK als Verein.

StR LUGGER betont noch einmal den Stellenwert der Jugendförderung beim BSK. Die Stadtgemeinde fördert Kinder und Jugendliche, aber nicht die

Kampfmannschaft. Der Elternbeitrag für zwei Kinder, welche beim BSK spielen, beträgt derzeit € 600,--. Dazu sind Kleidung und Bälle zu leasen. Es ist ihm unverständlich, dass die Eltern hier so einen beträchtlichen Anteil selber berappen müssen.

Vizebgm. SCHNELL führt aus, dass er sich als ressortzuständiger für den Sport in Bischofshofen in die Geschäftsgebarung eines Vereins nicht einmischen wird. Den Betrag von € 16.000,-- kann der Verein spielend nachweisen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann dem Verein nicht vorgeschrieben werden. Seines Wissens nach werden 150 Jugendliche betreut; 40 bis 45 Kinder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag, weil es sich die Eltern nicht leisten können. Er ist verwundert darüber, warum StR LUGGER nicht im Sportausschuss nachgefragt war, als die Vereinsführung dort anwesend war.

StR LUGGER erklärt, dass er zum damaligen Zeitpunkt diese Information noch nicht hatte.

Man einigt sich darauf, die Nachwuchsführung des BSK zum Sportausschuss einzuladen.

GV WENTZ wirft ein, dass in der Präambel des Vertrages richtigerweise heißen muss „diese Vereinbarung aus dem Jahr 2009 zu kündigen (NICHT modifizieren.“

Beschluss ad 4)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird die vorliegende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Bischofshofen und dem SK Bischofshofen zur Neuregelung der Vereinbarung über die Benützung der Sportanlage, des Fußballplatzes, des Trainingsplatzes, des Vereinsgebäudes und des Kunstrasenplatzes von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen.

ad 6) Salzburg AG, Anschlussvertrag Strom für die Errichtung des Eislaufplatzes beim Tennisplatz; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Inbetriebnahme des geplanten Eislaufplatzes am Tennisplatz die Verstärkung der Stromzuleitung erforderlich ist. Seitens Vizebgm. SCHNELL wurde von der Salzburg AG beiliegendes Anschlussangebot eingeholt. Demnach müssen für den Eislaufplatz 100 kW Leistung zusätzlich eingekauft werden. 48,4 kW sind bereits vorhanden. Die Anschlusskosten für die 100 kW betragen brutto € 18.322,80. Für die Errichtung der Niederspannungsanlage müssen weitere € 79.454,40 (brutto) veranschlagt werden. Die Abrechnung erfolgt jedoch nach tatsächlichem Aufwand. Die Gesamtkosten werden somit € 97.777,20 (Brutto) betragen.

Zumal dieser Betrag nicht im Budget vorgesehen ist, ist laut Gemeindeordnung die Gemeindevertretung für die Beschlussfassung zuständig. Die entsprechenden Grabungsarbeiten können mit Ende September beginnen. Die Firma, die den Eiskunstlaufplatz liefert und aufstellt, kann frühestens neun Wochen nach Auftragserteilung diesen fertig an die Stadtgemeinde übergeben. Mit der

Inbetriebnahme kann daher Anfang Dezember gerechnet werden. Dies waren auch die politischen Vorgaben.

Aufgrund dieser Dringlichkeit war es unbedingt erforderlich, den Anschlussvertrag bereits vor Beschlussfassung zu unterzeichnen. Die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung dient daher der formellen Genehmigung der Unterschriftsleistung. Diese Vorgehensweise ist nicht unüblich und wurde auch bereits mehrmals so praktiziert. Im Übrigen wurde der Sachverhalt auch im Vorfeld mit den politisch Verantwortlichen besprochen.

Beschluss ad 6

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird der Anschlussvertrag mit der Salzburg AG zur Sicherung des Betriebes des Eislaufplatzes von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen.

**9) Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte des Ausschusses für Umwelt-, Klimabündnis-, Bildungs- und Kinderbetreuungsangelegenheiten vom 19.09.2017 mit dem Antrag zum Punkt
4) Tagesmütter - Richtlinien bei Bedarf an einer Tagesmutter; Beratung und Beschlussfassung**

StR PFISTERER berichtet als Vorsitzende des Ausschusses, dass seit geraumer Zeit von Gemeindevertretern immer wieder über Probleme von Landwirten mit Hundehaltern und deren Hunden in landwirtschaftlich genutzten Flächen geklagt wird, da Hunde von den Hundehaltern oft in diesen Flächen zum Freilaufen losgelassen werden. Durch den Hundekot kommt es stets zu Verunreinigung im Grünfutter; dadurch wird das Grünfutter für die Fütterung leider nutzlos. Besonders im Bereich Kreuzberg.

Sehr viele Städte und Gemeinden haben sich deshalb zur Schaffung von öffentlichen Hundefreilaufflächen entschieden. Diese Hundefreilaufflächen bieten Hundehaltern die Gelegenheit, ihre Hunde unter Aufsicht ohne Leine und Maulkorb frei laufen zu lassen. Zum Beispiel hat die Stadt Salzburg bereits 5 Hundefreilaufflächen eingerichtet und auch gleichzeitig Ordnungsregeln für die Benutzung dieser Flächen erlassen.

Zur Einrichtung einer Hundefreilauffläche in Bischofshofen ist ein geeignetes Grundstück Voraussetzung. Gemeinsam mit Wirtschaftshofleiter Ing. MAUBERGER hat die Vorsitzende nun Flächen in Bischofshofen für die Eignung zur möglichen Errichtung einer Hundefreilauffläche geprüft. Unter anderem prüften sie das Gelände im Bereich des sogenannten Fischerlehens.

Die Stadtgemeinde Bischofshofen hat im Jahr 1974 von den ÖBB eine große Fläche (15.456 m²) im Bereich des sogenannten Fischerlehens auf unbestimmte Zeit gepachtet. Laut Mitteilung der ÖBB könnte im Rahmen dieses Bestandsvertrages eine Hundewiese ohne weitere Verhandlungen eingerichtet werden.

Im Nahebereich des Brunnens zwischen dem ehemaligen ÖBB-Wächterhaus Kreuzberg 24 und dem Beachvolleyballplatz könnte eine Fläche von ca. 4.000 m² zu einer Hundefreilauffläche gestaltet werden.

Von Wirtschaftshofleiter Ing. MAUBERGER wurde der Finanzbedarfs zur Schaffung einer Hundefreilauffläche wie folgt ermittelt: € 35.000,- incl. MwSt. für Fremdleistungen (300 m Laufmeter Stablgitterzaun 1,4 m Höhe incl. Türen, Dogstation, Infotafel) und € 3.000,- incl. MwSt. für Eigenleistung des Wirtschaftshofes (Baupartie, Fahrzeuge).

Herr RENZ, ist im Rahmen der Aktion 20.000 als Hundesachverständiger tätig ist; er wäre auch ein Fachmann für eine Hundewiese. Dies könnte über das Arbeitsmarktservice in Kooperation als Projektcharakter organisiert werden. Natürlich ist das Thema „Leinenzwang“ gut zu diskutieren.

ad 4) Tagesmütter - Richtlinien bei Bedarf an einer Tagesmutter; Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende berichtet, dass die Stadtgemeinde Bischofshofen mit einem massiven Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen - wie Krabbelgruppe, Kindergarten Neue Heimat und der Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder - aktiv Vorsorge dafür getroffen hat, allen Kindern von Bischofshofen weitestgehend einen Betreuungsplatz bieten zu können.

Somit werden amtsintern folgende Richtlinien festgelegt, wie bei einer Anfrage zur Übernahme von Kosten für eine Tagesmutter vorzugehen ist.

Für den Raum Pongau gibt es zwei Einrichtungen, welche Plätze bei Tagesmütter vergeben:

- TEZ - Zentrum für Tageseltern
 - Hilfswerk Salzburg, Familien- und Sozialzentrum St. Johann
- 1) Sollte in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde noch Platz sein, muss dieser angenommen werden, ansonsten werden die Kosten der alternativen Betreuung durch eine Tagesmutter nicht übernommen und müssen von der Familie selbst getragen werden.
 - 2) Es werden nur jene Familien finanziell von der Stadtgemeinde Bischofshofen unterstützt, bei welchen das Kind aufgrund von Platzmangel nicht in einer Betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Bischofshofen untergebracht werden kann.
 - 3) Es werden nur jene Familien finanziell bei Inanspruchnahme einer Tagesmutter von der Stadtgemeinde Bischofshofen unterstützt, welche Ihren Hauptwohnsitz in Bischofshofen haben.
 - 4) Es werden nur jene Familien finanziell von der Stadtgemeinde Bischofshofen unterstützt, bei welchen beide Elternteile einem Beruf nachgehen und dies durch eine Arbeitsbestätigung belegen können.
 - 5) Es werden nur jene Familien finanziell von der Stadtgemeinde Bischofshofen unterstützt, bei welchen die Eltern beim AMS als „arbeitsuchend“ gemeldet sind und dies durch eine Bestätigung des AMS belegen können.

Anmerkung: Eltern müssen – wenn sie als arbeitssuchend gemeldet sind – einen Betreuungsplatz vorweisen, um überhaupt vom AMS Arbeitsplätze zugewiesen zu bekommen.

- 6) Es werden grundsätzlich nur Familien mit Kindern im Alter zwischen 0 bis 10 Jahren finanziell von der Stadtgemeinde Bischofshofen unterstützt - sohin bis zum Ende der 4. Volksschule.

Sachverhalte die durch diese Richtlinie nicht geregelt sind, bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

- 7) Kinder, welche im September mit der Mittelschule oder einem Gymnasium beginnen oder bereits damit angefangen haben, werden von der Stadtgemeinde Bischofshofen nicht mehr finanziell unterstützt. Hierfür gibt es das Lerncafé der Caritas sowie den Jugendtreff „Liberty“ in Bischofshofen.

Sachverhalte die durch diese Richtlinie nicht geregelt sind, bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

Beschluss ad 4)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, werden die vorliegenden Richtlinien – Bedarf an einer Tagesmutter – von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen.

10) FC Stegfeld, Hallenturnier am 26. und 27.11.2017; Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet, dass der FC Stegfeld, Obmann Daniel Amschl mit Schreiben vom 23.5.2017 um Erlass der Hallenmiete für ein Hobbyfußballturnier des FC Stegfeld, welches heuer zum 10. Mal in der Hermann-Wielandner-Halle am 25. und 26.11.2017 stattfindet, angesucht hat.

Aufgrund des Jubiläums soll das Turnier an zwei Tagen ausgerichtet werden.

Die Hallenmiete beträgt derzeit bei Sportveranstaltungen für einheimische Veranstalter € 325,--.

Beschluss 10)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, dass dem FC Stegfeld für das Hallenturnier am 25. und 26.11.2017 die Hermann-Wielandner-Halle kostenlos zur Verfügung gestellt und somit die Hallenmiete (täglich € 325,--) in der Höhe von € 650,-- erlassen wird.

11) Lionsclub St, Johann im Pongau/TVB und Musikum Bischofshofen; Benefizkonzert in der Hermann-Wielandner-Halle am 26.10.2017 zum Abschluss des Bischofshofener Festspielsommers 2017; Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle inkl. Bühnenelemente, Bestuhlung und Akustikwände sowie Auf- und Abbau durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes

Der Vorsitzende berichtet, dass der Lionsclub St. Johann im Pongau mit Schreiben vom 20.07.2017 mitgeteilt hat, dass am 26.10.2017 in der Hermann-Wielandner-Halle ein Benefizkonzert mit dem Sinfonischen Blasorchester Pongau in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband und dem Musikum Bischofshofen als Abschluss des Bischofshofner Festspielsommers geplant ist. Der Erlös aus dem Konzert kommt ausschließlich in Not geratenen Personen im Pongau zu gute.

Gleichzeitig wird um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle inkl. Bühne, Akustikwände und Bestuhlung sowie Auf- und Abbau durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes angesucht. Seitens des Amtes wurde ausgemacht, da der Abbau unmittelbar nach der Veranstaltung durch die Veranstalter erfolgt.

Die Hallenmiete beträgt derzeit für einheimische Veranstalter täglich € 759,--; dazu kommen noch die Kosten des Wirtschaftshofes.

Beschluss 11)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, dass dem Lionsclub St. Johann im Pongau in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband und dem Musikum Bischofshofen für das Abschlusskonzert im Rahmen des Bischofshofner Festspielsommers die Hermann-Wielandner-Halle inkl. Bühnenelemente, Akustikwände und Bestuhlung sowie Abbau durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes kostenlos zur Verfügung gestellt und die Hallenmiete in der Höhe von € 759,-- erlassen wird.

<p>12) HC Hervis, Hallenturnier am 18.11.2017; Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle; Beratung und Beschlussfassung</p>

Der Vorsitzende berichtet, dass der HC Hervis, Obmann Roland Filous mit Schreiben vom 4.7.2017 um Erlass der Hallenmiete für ein Hobbyfußballturnier des HC Hervis, welches am 18.11.2017 zum nunmehr 24. Mal in der Hermann-Wielandner-Halle stattfindet, angesucht hat.

Da der HC Hervis nur ein kleiner Hobbyfußballverein ist und es immer schwieriger wird, Turniere zu organisieren, wird um Erlass der Hallenmiete in der Höhe von € 325,-- angesucht.

Beschluss 12)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, dass dem HC Hervis für ein Hallenturnier am 18.11.2017 die Hermann-Wielandner-Halle kostenlos zur Verfügung gestellt und somit die Hallenmiete in der Höhe von € 325,-- erlassen wird.

<p>13) Neubau Parkplatz Schanzengelände, Vergabe der Baumeisterarbeiten; Beratung und Beschlussfassung</p>

Der Vorsitzende berichtet, dass in Kooperation mit dem Skiclub Bischofshofen für den Bereich der Übertragungswägen eine funktionelle Lösung geschaffen werden soll. Die Gesamtfläche beträgt 990 m², bietet 34 Stellplätze für PKW's und wird nur geschottert.

Daher wurde durch das Ingenieurbüro Weinberger GmbH., Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft, 5020 Salzburg, für den geplanten Neubau des Parkplatzes im Schanzengelände die Baumeisterarbeiten ausgeschrieben.

Die Anbotseröffnung am 18. September 2017 folgendes Ergebnis.

Preise alle exklusive MwSt.:

1. Berger GesmbH., Talblickstraße 39, 5600 St. Johann/Pg.	€ 106.343,05
2. Porr Bau GmbH., 5621 St. Veit/Pg.	€ 106.811,61
3. STRABAG AG, 5600 St. Johann/Pg.	€ 117.237,25

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch durch das Ingenieurbüro Weinberger GmbH. geprüft.

Beschluss 13)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, die Baumeisterarbeiten für den Neubau des Parkplatzes im Schanzengelände an die Firma Berger GesmbH., Talblickstraße 39, 5600 St. Johann/Pg. zum Preis von € 106.343,05 exkl. MwSt. zu vergeben.

<p>14) Initiativantrag der ÖVP-Fraktion, Aufstellung von Schaukästen im Gemeindegebiet von Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der ÖVP-Fraktion folgender Initiativantrag vorliegt:

Die ÖVP beabsichtigt im Gemeindegebiet von Bischofshofen, analog zu den Schaukästen der SPÖ, eigene Schaukästen aufzustellen. Es handelt sich um 4 Standorte:

1. Grasslau gegenüber Steggasse 1
2. Ausfahrt Kindergarten Neue Heimat
3. Cafe Schlaminger
4. Kindergarten Mitterberghütten

Die genaue Situierung ist der beiliegenden Zusammenstellung zu entnehmen. Die Stadtgemeinde ist Grundeigentümerin aller vier Standorte.

Die ÖVP Bischofshofen ersucht nunmehr die Gemeindevertretung als zuständiges Organ, die Aufstellung der Schaukästen gemäß an den dokumentierten Aufstellungsplätzen zivilrechtlich zu genehmigen, da diese Plätze im Eigentum der Stadtgemeinde stehen.

Bei den Standorten, bei denen die Stadtgemeinde nicht Grundeigentümerin ist, wird sich die ÖVP Bischofshofen direkt mit den Liegenschaftseigentümern in Verbindung setzen.

Die Optik der Schaukästen erfolgt anhand dem beiliegenden Muster.

Unabhängig davon, wird die ÖVP Bischofshofen nach der Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung für die behördlich erforderlichen Genehmigungen ansuchen (z.B. Salzburger Ortsbildschutzgesetz und Straßenverkehrsordnung).

Bgm. OBINGER weist darauf hin, dass die Schaukästen dem vorliegenden Format anzupassen sind.

Beschluss 14)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, die Aufstellung von vier Schaukästen, welche sich im Eigentum der ÖVP befinden, auf den vorgelegten Standorten zu genehmigen.

<p>15) Vergabe Errichtung eines mobilen Kunsteislaufplatzes, Beratung und Beschlussfassung</p>

Die SPÖ-Fraktion hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.06.2017 einen Initiativantrag zur Errichtung eines Kunsteislaufplatzes am Gelände des ESV-Tennisklubs eingebracht. Dieser Antrag wurde in der Folge einstimmig von der Gemeindevertretung genehmigt.

In der Sitzung des Sport- und Jugendausschusses am 14.09.2019 wurde durch Vzbgm. Werner Schnell ein Bericht über den Verfahrensstand abgegeben.

Zumal der Eiskunstlaufplatz mit Saisonbeginn 2017 in Betrieb gehen soll, wurden umgehend Angebote zur Lieferung einer Kunsteislaufbahn eingeholt. 5 Firmen wurden zur Anbotslegung geladen, 4 Firmen haben ein entsprechendes Angebot abgegeben.

Die Angebotseröffnung ergab folgendes Ergebnis.

Preise alle inclusive MwSt.:

4. AST Eis- und Solartechnik GmbH., AT- 6600 Reute	€ 199.036,31
5. Ice World Ice Business GmbH., DE-93059 Regensburg	€ 204.220,00
6. Satura-Shop GmbH., Abt. Mazda-Solar, AT- 8974 Vordernberg	€ 216.312,00
7. Solkav GmbH., AT-1210 Wien	€ 230.616,00

Die Firma ISS GmbH., DE-63329 Egelsbach, hat kein Angebot gelegt.

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft.

Der Vorsitzende berichtet, dass die strommäßige Versorgung bereits gegeben ist.

StR MAIRHOFER weist darauf hin, dass – abgesehen vom Erhalt der Unterlagen vor der Sitzung– ihm nach wie vor der Finanzierungsplan fehlt. Die budgetäre Bedeckung ist ebenfalls zu bedenken. Mit welcher Fördersumme kann definitiv gerechnet werden?

AD Dr. SIMBRUNNER hat mit der Bundesbuchhaltungsagentur Kontakt aufgenommen und eine schriftliche Anfrage gestellt, ob in unserem Fall die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz in der Höhe von 25 % möglich ist. Es muss die Gesamtabrechnung des Bauvorhabens von uns eingereicht werden (Kunsteislaufbahn, Stromanschluss).

AD Dr. SIMBRUNNER hat die Auskunft erhalten, dass für den Ankauf des Kunsteislaufplatzes ein Zweckzuschuss auf Grundlage des KIG 2017 in Höhe von 25 % lukriert werden kann.

Vizebgm. SCHNELL betont, dass er darauf gedrängt hat, dass AD Dr. Simbrunner eine Rückmeldung von der Bundesbuchhaltungsagentur bekommt. Diese Auskunft ließ drei Wochen auf sich warten. Der Zeitdruck ist sehr groß, die Kunsteislaufbahn hat 9 Wochen Lieferzeit. Das ist kein Spielchen.

StR MAIRHOFER meldet sich noch einmal zu Wort. Es fehlen seiner Meinung nach drei wesentliche Punkte – der Finanzierungsplan (wurde vorhin mündlich erläutert); wie schaut die Vereinbarung mit dem Verein ESV aus? Gerade vorhin wurde darüber gesprochen, wie wichtig es ist, Vertragspunkte mit einem Verein in geregelter Form festzuhalten. Ihm ist schon klar, dass hier das Vertrauen zu GV BURGSTALLER 100 % gegeben ist, aber die Vertragspunkte gehören trotzdem festgelegt.

Bgm. OBINGER hält fest, dass ein wichtiger Aspekt nicht aus den Augen verloren werden darf. Die Förderung aus dem Kommunalinvestitionsgesetz ist nur möglich, wenn es sich um ein nicht geplantes, außertourliches Projekt handelt, welches im laufenden Budget nicht vorgesehen ist. Darauf wurde auch vom zuständigen Finanzministerium tatsächlich darauf hingewiesen.

Vizebgm. SCHNELL weist darauf hin, dass das Vorhaben der Errichtung eines Kunsteislaufplatzes im Sportausschuss eingehend besprochen wurde. Wie soll mit dem ESV eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, wenn keine Stromversorgung und kein Eislaufplatz vorhanden ist?

StR MAIRHOFER ersucht um eine Sitzungsunterbrechung.
Die Sitzung wird für 7 Minuten unterbrochen.

Der Vorsitzende eröffnet wieder die Sitzung.

StR MAIRHOFER ersucht wirklich eindringlich im Sinne aller MandatarInnen – nicht nur seiner Fraktion – Dringlichkeitsanträge in Zukunft auf das verträgliche Maß zu reduzieren.

Bgm. OBINGER liegt es sehr am Herzen, darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsweise im Stadtamt eine sehr sorgsame ist und von Dringlichkeitsanträgen immer nur bei einer sehr begründeten Notwendigkeit Gebrauch gemacht wird.

Beschluss 15)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, die Vergabe zur Lieferung und Montage einer Kunsteislaufbahn an die Firma AST Eis- und Solartechnik GmbH., AT, 6600 Reute, zum Preis von € 199.036,31 inklusive MwSt. zu vergeben.

16) Regionalverband Pongau, Ansuchen um kostenlose Verwendung des Gemeindewappens der Stadtgemeinde Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Regionalverband Pongau, Bahnhofgasse 12, 5500 Bischofshofen, gerade an einem Relaunch der Website www.pongau.org und im Zuge dessen an der Erstellung einer Google-Map arbeitet, in der sie jede Pongauer Gemeinde mit ihrem Gemeindewappen kennzeichnen wollen.

Mit e-mail v. 22.08.2017 ersucht der Regionalverband Pongau daher um Genehmigung zum Gebrauch des Gemeindewappens der Stadtgemeinde Bischofshofen für diesen Zweck.

Weiters wird ersucht, die dafür anfallende VW Abgabe zu erlassen.

§ 5 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F.:

Der Gebrauch des Gemeindewappens durch natürliche oder juristische Personen bedarf der Bewilligung der Gemeindevertretung. Die Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen und nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit lauten.

Gemäß § 5 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. ist für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe zu entrichten und beträgt diese, lt. Tarifpost 197 der Landes- u. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 i.d.g.F., € 877,90.

Von Seiten des Amtes erscheint es, dass ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch bei der Verwendung des Gemeindewappens in diesem Falle nicht zu befürchten ist.

Es wird vorgeschlagen, die Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens für die Verwendung auf der Website www.pongau.org zu genehmigen.

Das Gemeindewappen darf nur wie angesucht verwendet werden.

Seitens des Amtes wird auch vorgeschlagen die Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 877,90 nachzulassen und als Subvention zu verrechnen.

Beschluss 16

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, gemäß § 5(1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. dem Regionalverband Pongau die Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens, zu erteilen und die Verwaltungsabgabe von € 877,90 seitens des Amtes vorzuschreiben und gleichzeitig als Subvention zu erlassen.

17) Umwidmung Emig, Verfahren vor dem VfGH, Vertretung durch RA Dr. Lebitsch, Beratung und Beschlussfassung

Durch den Verfassungsgerichtshof erging am 17.8.2017 (zugestellt am 22.8.2017) die Aufforderung, zum Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, „die Verordnung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 9.2.2017 gemäß Art 139 Abs 1 B-VG zu prüfen und deren Gesetzwidrigkeit festzustellen“ binnen sechs Wochen eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten und innerhalb derselben Frist alle

- 1.) auf die angefochtene Verordnung (Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „südlich der Pfarrkirchen“ vom 9 Februar 2017),
- 2.) auf den zuvor für diesen Bereich (insbesondere in Bezug auf das GSt. Nr 69/3, EZ 471, KG 55501 Bischofshofen) maßgeblichen Flächenwidmungsplan,
- 3.) aus das Räumliche Entwicklungskonzept 1997,
- 4.) auf das Räumliche Entwicklungskonzept 1997 idF der Abänderung im Bereich „Pfarrkirche bzw. des Kastenturms“) vom 30. Juni 2016,

Bezug habende Akten (vollständig, geordnet und im Original sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses) vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Aktenteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht ausgenommen sind.

Beim Verfassungsgerichtshof besteht für die Stadtgemeinde Bischofshofen Anwaltpflicht.

Aufgrund der komplexen Causa und der vorgegebenen Formalismen in einem Verfahren vor dem VfGH, erfolgte nach Rücksprache mit dem Amtsleiter Dr. Simbrunner, durch das Bauamt die Kontaktaufnahme mit dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Gerhard Lebitsch, Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, welcher in Verfahren vor Höchstgerichten sehr viel Erfahrung aufweist.

Seitens Herrn Dr. Lebitsch wurde ein zur Verrechnung gelangender Stundensatz von € 320,- netto zuzüglich Barauslagen mitgeteilt.

Beschluss 17

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, Salzburg, beauftragt und bevollmächtigt wird, die vom Verfassungsgerichtshof angeforderten Unterlagen vorzulegen sowie eine Stellungnahme zu verfassen und die Gemeindevertretung im weiteren Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu vertreten.

18) Teilabänderung Flächenwidmungsplan Bereich „Hofer-Markt, Vögele-Mode, Gasteiner Straße“; Beratung und Beschlussfassung

Die Stadtgemeinde Bischofshofen beabsichtigt im Bereich der Liegenschaften Hofer-Markt und Modengeschäft Vögele in der Gasteiner Straße eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes.

Bei der derzeitigen Flächenwidmung Bauland/Handelsgroßbetrieb-Verbrauchermarkt (Hofer-Markt) mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1200 m² soll die Gesamtverkaufsfläche auf **maximal 1600 m²** erweitert werden.

Die bestehende Widmung Bauland/Handelsgroßbetrieb-Fachmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1700 m² soll beibehalten werden.

Die Widmungsgrenze zwischen den beiden Handelsgroßbetrieben (HG) sollen dem tatsächlichen Nutzungsverlauf angepasst werden und die dazugehörenden, noch als Kerngebiete (KG) gewidmeten Flächen, ebenfalls als Handelsgroßbetriebe ausgewiesen werden.

Von der Teilabänderung sind die Grundparzellen 44/18, 44/19, 44/1, 44/17, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, betroffen.

Umwidmung von

Fläche (m ²)	davon verbaut Fläche (m ²)	Widmungskategorie
443	0	KG
285	0	KG Aufschließungsgebiet Aufschließungserfordernis: Lärm
1243	1243	HG Widmungszusatz – Verbrauchermarkt 1200 m ²
438	0	HG Widmungszusatz – Verbrauchermarkt 1200 m ² Aufschließungsgebiet Aufschließungserfordernis: Lärm
5755	5755	HG Widmungszusatz – Verbrauchermarkt 1200 m ²
1421	0	HG Widmungszusatz – Verbrauchermarkt 1200 m ² Aufschließungsgebiet Aufschließungserfordernis: Lärm

Umwidmung in

Fläche (m ²)	davon verbaut Fläche (m ²)	Widmungskategorie
443	0	HG Widmungszusatz – Fachmarkt 1700 m ²
285	0	HG Widmungszusatz – Fachmarkt 1700 m ² Aufschließungsgebiet Aufschließungserfordernis: Lärm
1243	1243	HG Widmungszusatz – Verbrauchermarkt 1700 m ²
438	0	HG Widmungszusatz – Verbrauchermarkt 1700 m ² Aufschließungsgebiet Aufschließungserfordernis: Lärm
5755	5755	HG Widmungszusatz – Verbrauchermarkt 1600 m ²
1421	0	HG Widmungszusatz – Verbrauchermarkt 1600 m ² Aufschließungsgebiet Aufschließungserfordernis: Lärm

Gesamtfläche der Abänderung: 9585 m²

Im beiliegenden Lageplan ist die geplante Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes dargestellt.

Im Raumordnungsgutachten des Ortsplaners, Architekturbüro Zeilinger, wird festgestellt, dass durch die Lage der Flächen innerhalb des ausgewiesenen Stadtkernbereiches von Bischofshofen die Grundvoraussetzungen für die geplante Erhöhung der Gesamtverkaufsfläche ohne Standort-verordnung gegeben sind.

Das Vorhaben „Erweiterung Hofer-Markt“ und die damit verbundene Flächenwidmungsplanänderung entspricht somit grundsätzlich den Zielsetzungen einer Stärkung und Aufwertung der Ortszentren und Erhaltung der Handelsdienstleistungen in den örtlichen Kernbereichen.

Die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes steht in keinem Widerspruch zu den Zielen der überörtlichen und örtlichen Planungsinstrumente.

Vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung, 6020 Innsbruck, wurde bezüglich der geplanten Erweiterung des Hofer-Marktes Bischofshofen ein verkehrstechnisches Gutachten, datiert mit September 2017, erstellt.

Zusammenfassend wird im Gutachten festgestellt, dass die geplante Erweiterung des Hofer-Marktes von derzeit 1.200 m² Verkaufsfläche auf künftig 1.600 m² aus verkehrstechnischer Sicht positiv beurteilt werden kann.

Die zusätzlich zu erwartenden aufgrund der Erweiterung generierten Verkehrsbelastungen von rund 16 Kfz/h je Richtung in der Spitzenstunde bzw. rund 100 Kfz über den gesamten Zeitraum der Marktöffnungszeiten lassen keine ausschlaggebende Beeinträchtigung der Qualität des Verkehrsablaufes am Knoten Anbindung Hofer – Gasteiner Straße – und auch im übergeordneten Netz der B 159 Salzachtal Straße oder am Kreisverkehr Merkur erwarten.

Gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 sind für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes sowie für die Erstellung des Bebauungsplanes folgende Verfahrensschritte durchzuführen:

1. Einholung Nutzungserklärung
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorbegutachtung durch das Amt d. Salzburger Landesregierung
4. Beschluss über die Auflage des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindevertretung
5. Kundmachung der Auflage des Flächenwidmungsplanentwurfes
6. Beschluss des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindevertretung
7. Aufsichtsbehördliche Genehmigung Amt der Salzburger Landesregierung
8. Kundmachung

Beschluss 18

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, die Auflage des Flächenwidmungsplanentwurfes für die Grundparzellen 44/18, 44/19, 44/1, 44/17, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, wie im Amtsbericht detailliert angeführt, zu beschließen.

Grundlage bilden das Raumordnungsgutachten des Ortsplaners, Architekturbüro Zeilinger, 5020 Salzburg, GZ 9515-Änd.70 sowie das verkehrstechnische Gutachten vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung, 6020 Innsbruck, vom September 2017.

22) Allfälliges

- Bgm. OBINGER berichtet über eine Beschwerde von Familie Silbergasser im Bereich Götschensiedlung. Seit dem Ausbau des Glasfasernetzes von A1 hat sich der Handyempfang sehr verschlechtert. In dieser Sache wurde bereits urgiert.
- Bgm. OBINGER erinnert, dass am kommenden Samstag die neu errichtete Krabbelstube „Parkzwergerl“ eingeweiht wird und lädt alle Anwesenden zum Festakt ein.
- Vizebgm. SALLER beklagt die Lagerung der Baustelleneinrichtung im Bereich der Lok/Stadteinfahrt Norden.
- Vizebgm. SALLER berichtet, dass am autofreien Tag die Stellplatzverordnung von fremden Standbetreibern nicht eingehalten wurde. Die Gehsteige waren voll.
- StR Dr. KLAUSNER lädt zum bevorstehenden Seniorenausflug nach Großarl ein.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt um 21.07 Uhr die Sitzung.

g.g.g.

28.09.2017

Der Bürgermeister:

Hansjörg OBINGER

Schriftführerin:

VB Theresia SALLER